



Nachhaltigkeit in unserer Lieferkette

Verbraucher weltweit machen sich zunehmend Gedanken um Umweltschutz, Vermeidung von Ausbeutung, Walderhaltung und die natürlichen Eigenschaften von Produkten - daher wird für uns die Herkunft der Waren immer wichtiger. Ziel des Unternehmens ist es, die Nachhaltigkeit seiner Rohstoffe kontinuierlich zu verbessern. So verfolgt CLR auch unter CO₂-Gesichtspunkten das Ziel, bei gleicher Qualität des Produktes zuerst regionale dann deutschlandweite bzw. europäische Anbieter zu bevorzugen, bevor Produkte weltweit beschafft werden. Unsere Maxime ist es, möglichst Bestellungen zu bündeln bzw. Bestellmengen so anzupassen, dass häufige Anlieferungen bzw. Teillieferungen vermieden werden.

Unser Ziel ist es, alle unsere Rohstoffe so zu beschaffen, dass negative Auswirkungen auf die Umwelt minimiert werden und eine Missachtung von Menschenrechten ausgeschlossen ist.

Für eine nachhaltige Beschaffung muss die Rückverfolgbarkeit der bezogenen Waren gewährleistet sein. Somit müssen zuverlässige Daten zur Herkunft und zu Verarbeitungsprozessen bekannt sein. Ziel von CLR ist es daher, eine angemessene Rückverfolgbarkeit all seiner Rohstoffe und innerhalb unserer Lieferketten eine vollständige Transparenz sicherzustellen.

Mit unseren Kunden und unseren Lieferanten arbeiten wir eng zusammen, um die sozialen und ökologischen Bedingungen bei unserer Produktion zu verbessern.

Ethisches Verhalten und Nachhaltigkeit im Sinne von rechtlicher, ökonomischer, ökologischer und sozialer Verantwortung sind wesentliche Bestandteile der CLR GmbH. Dazu gehören auch langfristige und vertrauensvolle Partnerschaften und das gesetzeskonforme Verhalten der Lieferanten.

Die Richtlinie für Nachhaltigkeit gilt weltweit für alle Lieferanten.

Von seinen Lieferanten erwartet CLR, die in dieser Richtlinie festgelegten Prinzipien in ihren Unternehmen umzusetzen. Es liegt in der Verantwortung der Lieferanten, die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Grundsätze in der eigenen Lieferkette zu überprüfen.

Die in unserer Richtlinie für Nachhaltigkeit aufgeführten Grundsätze orientieren sich am Inhalt folgender Konventionen und Standards:

- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN)
- Vereinbarungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- SA8000 (Standard für sozial verantwortliche Unternehmensführung)



1. Geschäftsethik

Einhaltung von Gesetzesvorschriften

Von unseren Lieferanten erwarten wir, die jeweils anwendbaren Gesetzesvorschriften einzuhalten, die Menschenrechte zu respektieren und insbesondere die Würde des Menschen zu wahren.

Verbot von Korruption

CLR toleriert von seinen Lieferanten keine Form von Korruption, wie Bestechung, Gewährung oder Annahme von unrechtmäßigen Vorteilen, ungeachtet, ob diese direkt oder über Mittelsmänner erfolgt, dazu zählt auch die Annahme (passive Bestechung, Vorteilsannahme) von Zuwendungen, die den Zweck haben, einen widerrechtlichen Vorteil zu erlangen.

Fairer Wettbewerb

CLR erwartet, dass seine Lieferanten die internationalen und nationalen Gesetze zur Wahrung des fairen Wettbewerbs einhalten. Hierzu gehören die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb und die Kartellgesetze. Absprachen mit Konkurrenten über Preise, Verkaufskonditionen, Mengenbeschränkungen, Gebietsaufteilungen oder über Angebote bei öffentlichen Ausschreibungen etc. sind strengstens verboten.

Geistiges Eigentum

Die Lieferanten schützen das geistige Eigentum von CLR wie zum Beispiel Patente, Marken, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Muster, sowie Know-how und respektieren das geistige Eigentum Dritter. Die Lieferanten stellen insbesondere sicher, dass die an CLR gelieferten Produkte das geistige Eigentum Dritter nicht verletzen.

Produktsicherheit

Produkte von CLR sowie die von seinen Lieferanten bezogenen Produkte gefährden weder Mensch noch Umwelt und erfüllen die vereinbarten beziehungsweise gesetzlich vorgeschriebenen Normen bezüglich Produktsicherheit. Die Lieferanten sind verpflichtet, Angaben zum sicheren Gebrauch klar zu kommunizieren.



2. Achtung von Menschenrechten

Verbot von Zwangsarbeit und Kinderarbeit

CLR duldet keine Zwangs- und Kinderarbeit, weder bei sich noch bei seinen Lieferanten. Das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung nach Maßgabe der jeweils geltenden staatlichen Regelungen ist von den Lieferanten einzuhalten. Falls keine nationalen Rechtsvorschriften existieren, gelangen die Kernarbeitsnormen der ILO zur Anwendung.

Verbot jeglicher Diskriminierung

CLR toleriert keine Diskriminierung und erwartet von seinen Lieferanten, dass sie jegliche Art von Diskriminierung wie beispielsweise aufgrund des Geschlechts, Familienstands, die ethnische und soziale Herkunft, Hautfarbe, Herkunft, Religionszugehörigkeit, sexuellen Orientierung, einer Behinderung, politischen Anschauung oder anderen persönlichen Merkmalen in ihrer Organisation untersagen.

Verbot von Disziplinarstrafen

CLR erwartet von seinen Lieferanten, die Angestellten in keiner Form physisch oder psychisch zu bestrafen. Das gilt insbesondere dann, wenn Angestellte in gutem Glauben Unternehmenspraktiken melden, die gegen nationale, internationale oder interne Bestimmungen verstoßen.

3. Arbeitsbedingungen

Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Das oberste Ziel von CLR ist ein unfallfreier Arbeitsplatz. Von Lieferanten wird erwartet, die Arbeitssicherheitsvorschriften an ihren Standorten einzuhalten. Jeder Lieferant hat Richtlinien und Verfahren zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einzuführen und diese seinen Angestellten offenzulegen, damit Unfälle und Berufskrankheiten vermieden werden können.



Existenzsichernde Löhne

CLR erwartet von seinen Lieferanten, dass sie sich ihrer sozialen Verantwortung gegenüber ihren Angestellten bewusst sind und dass deren Vergütung und Arbeitszeit fair und angemessen sind. Der Lieferant gewährt seinen Angestellten mindestens die ihnen per Gesetz oder Vertrag zustehenden Gehälter und Sozialleistungen.

Arbeitszeiten

CLR erwartet von seinen Lieferanten, dass deren Angestellte einen Ausgleich zwischen Arbeit und Freizeit finden können und dass die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zur Arbeitszeit eingehalten wird. Die Angestellten haben Anspruch auf einen geregelten Jahresurlaub.

Vereinigungsfreiheit

CLR erwartet, dass seine Lieferanten eine offene und konstruktive Kommunikation mit ihren Beschäftigten und Arbeitnehmervertretern pflegen. Die Beschäftigten haben das Recht auf Kollektivverhandlungen und darauf, sich in Gewerkschaften zu organisieren. Sollten in einem Land aus politischen Gründen keine Gewerkschaften zugelassen sein, muss der Lieferant unabhängige Zusammenschlüsse in einer anderen Form ermöglichen.

Die Lieferanten dürfen Beschäftigte, die sich als Arbeitnehmervertreter engagieren, nicht diskriminieren.

4. Einhaltung von Umweltstandards

Umweltgesetzgebung

CLR erwartet von seinen Lieferanten, dass sie mindestens die jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze einhalten.

Vermeidung und Minderung von Umweltbelastungen

CLR erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die notwendigen Ressourcen, insbesondere Materialien, Energie und natürliche Ressourcen, effizient nutzen und die Umweltauswirkungen minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.



Die kontinuierliche Reduktion von klimaschädlichen Treibhausgasen ist in diesem Zusammenhang ein essenzieller Bestandteil.

Die Lieferanten von CLR unterstützen Aktivitäten, die eine verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung sicherstellen. Die Beschaffung und der Einsatz von Rohstoffen, die rechtswidrig oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Maßnahmen erlangt wurden, sind zu vermeiden. Die Lieferanten verpflichten sich, solche Rohstoffe in der Lieferkette zu identifizieren, CLR über entsprechende Verstöße zu informieren und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Die an CLR gelieferten Chemikalien unterliegen der REACH-Verordnung und sind mit entsprechenden Sicherheitsdatenblättern zu versehen. Über eine geeignete Software wird sichergestellt, dass die Informationen in der Lieferkette weitergegeben werden.

Bei Bedarf ist vom Lieferanten eine EU-Konformitätserklärung bezüglich der Einhaltung der RoHS-Richtlinie auszustellen.

Die Lieferanten von CLR sind verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass diese Regelungen eingehalten werden.

5. Managementsysteme

CLR erwartet von seinen Lieferanten, dass sie Managementsysteme unterhalten, um die Einhaltung der in dieser Richtlinie für Nachhaltigkeit aufgeführten Grundsätze zu gewährleisten. CLR bevorzugt Lieferanten, die aktiv Managementsysteme unterhalten, die die wesentlichen ethischen, ökologischen und sozialen Komponenten beinhalten und diese kontinuierlich weiterentwickeln (z.B. ISO 9001, ISO 14001, SA8000 u.a.).



6. Umsetzung

Der Lieferant hat auf Anfrage alle notwendigen Informationen zu einer Ersteinschätzung korrekt und umfassend im Rahmen einer Selbstbeurteilung mitzuteilen. Er stellt darüber hinaus sonstige Informationen zur Verfügung, die die Einhaltung der Richtlinie für Nachhaltigkeit nachweisen. CLR behält sich vor, die Umsetzung dieser Richtlinie zu kontrollieren und anhand von Lieferanten-Audits zu überprüfen.

Berlin, den 26. Oktober 2020

Chemisches Laboratorium
Dr. Kurt Richter GmbH

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Borchert', is written over a horizontal line.

Dr. Stefan Borchert
Geschäftsführer